

Besondere Bedingung KL76

Zuwachsklausel Begräbniskostenversicherung

Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit dynamischem Zuwachs von Leistungen und Prämien

Die Zuwachsklausel bewirkt ab dem Beginn des 2. Versicherungsjahres eine jährliche Erhöhung der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Leistungen und Prämien ohne dass eine Gesundheitsprüfung notwendig ist.

§1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Prämien?

1. Die vereinbarten Prämien, einschließlich etwaiger Prämien für Zusatzversicherungen erhöhen sich jährlich im selben Verhältnis wie der maßgebliche, amtlich verlautbarte Lebenshaltungskosten-Index im Verlauf des letzten Jahres zugenommen hat, mindestens jedoch um jährlich 4 Prozent.
2. Die Prämienhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne Gesundheitsprüfung. Der bei Vertragsabschluss festgelegte Maximalbetrag für die Übernahme der Überführungskosten aus dem Ausland wird dabei nicht erhöht.

§2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Versicherungsleistungen und Prämien?

1. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen und der Prämien erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginnes, wobei als maßgeblicher Lebenshaltungskosten-Index jener des viertvorangegangenen Monats zugrunde gelegt wird. Dieser ist auf volle Prozentsätze zu runden. Es gilt der von der Statistik Österreich in Wien verlautbarte Verbraucherpreisindex 1986. Sollte ein solcher nicht verlautbart werden, bestimmt die Aufsichtsbehörde, nach welchem Maßstab die Erhöhung stattfindet. Sie erhalten vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.
2. Die jeweilige Erhöhung des Versicherungsschutzes beginnt am Erhöhungstermin.

§3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

1. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrundeliegenden Tarifs, der ursprünglich vereinbarten Annahmebedingungen und des erreichten Alters der versicherten Person zum Erhöhungstermin. Jede Erhöhung bildet mit der zugrunde liegenden Versicherung eine Einheit.
2. Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis erhöht.

§4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

§5 Beendigung

Die Zuwachsklausel kann durch den Versicherungsnehmer gekündigt werden. Sie erlischt ferner, wenn der Versicherungsvertrag ganz oder teilweise gekündigt bzw. der Vertrag in einen prämienfreien umgewandelt wird. Das Recht auf Erhöhungen kann nur mit Zustimmung des Versicherers und gegebenenfalls nach einer erneuten Risikoprüfung wieder eingeräumt werden; dies gilt auch für die Nachholung ausgefallener Erhöhungen.